



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-29-08
Datum: 07.04.2014

2014/126
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	30.04.2014	
Rat der Stadt	08.05.2014	

Betreff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 sowie
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8, 1. Änderung
Planbereich „Hubertusstraße“
hier: Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens zum VBP Nr. 8 sowie
Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens zum VBP Nr. 8, 1. Änderung

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Einstellung der Bebauungsplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8, Planbereich „Hubertusstraße“, sowie zu dessen 1. Änderung. Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans sowie der 1. Änderung sind in den zum Beschluss gehörenden Anlagen 1 und 2 dargestellt.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 wurde beabsichtigt, eine Wohnbebauung im Bereich Hubertusstraße / Westerfilder Straße zu ermöglichen. Die 1. Änderung des Plans sah Änderungen zur überbaubaren Grundstückfläche in zwei Teilbereichen des Plans vor. Eine Bebauung mit Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern in dem WR- und WA-Gebiet ist inzwischen erfolgt. Im Jahr 2013 wurde durch aktuelle Rechtsprechung erkannt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 sowie dessen 1. Änderung aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers nicht in Kraft getreten sind.

Da die Inhalte jedoch bereits vollständig umgesetzt sind, werden der Plan sowie dessen 1. Änderung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets nicht mehr benötigt, ein Planungserfordernis besteht nicht mehr. Durch die im Rahmen der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entstandenen klaren städtebaulichen Strukturen erscheinen die Regelungen des § 34 BauGB für die zukünftige Entwicklung des Gebiets ausreichend. Dadurch kann von einer erneuten Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 sowie dessen 1. Änderung abgesehen und die dazugehörigen Planverfahren eingestellt werden. Förmliche Aufhebungsverfahren sind zu diesem Zweck nicht erforderlich.

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich bemisst sich zukünftig nach den Regelungen des § 34 BauGB.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsskizze räumlicher Geltungsbereich VBP Nr. 8

Anlage 2: Übersichtsskizze räumlicher Geltungsbereich VBP Nr. 8, 1. Änderung